



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld;

Tel.: 03512 / 82432 ; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

GZ: 120-2/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld vom 30. Juli 2025.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Pressluftschlämmern und dergl.) ist an Wochentagen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten
2. Arbeiten der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen
3. Gewerbebetriebe unter Einhaltung der Auflagen der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. März 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Hinterdorfer Erwin

Angeschlagen am: 31.07.2025

Abgenommen am: _____

Bankverbindung:

RB Aichfeld, Bankstelle St. Margarethen

IBAN: AT60 38346 0000 2504405; BIC: RZSTAT2G346

DVR: 0099228; UID: ATU69186613